

**Matthias Wörther**

## Daens - Die Soziallehre der Kirche (1995)

*(Anhang zur Arbeitshilfe für den Film 'Daens'. Katholisches Filmwerk. Frankfurt 1995)*

### a) Geschichtlicher Abriß

Adolf Daens bezieht sich in seinem Kampf für die Arbeiter immer wieder auf die 1891 erschienene Sozialenzyklika "Rerum Novarum", in der Papst Leo XIII. erstmals mit päpstlicher Autorität und auf grundlegende Weise die Soziallehre der Kirche formulierte. Eine ganze Reihe späterer Enzykliken nehmen "Rerum Novarum" zum Bezugspunkt, präzisieren und erweitern die dortigen Aussagen und passen die Lehre den sich immer schneller wandelnden gesellschaftlichen Gegebenheiten an: "Quadragesimo Anno" (Pius XI., 1931), "Mater et Magistra" (Johannes XXIII., 1961), "Populorum Progressio" und "Octogesima Adveniens" (Paul VI., 1967 und 1971) sowie "Laborem Exercens" und "Sollicitudo Rei Socialis" (Johannes Paul II., 1981 und 1987). Innerhalb des kirchlichen Lehrgebäudes bildet die Soziallehre einen Zweig, der sich im wesentlichen auf das Naturrecht und nicht auf die Offenbarung beruft. Oswald von Nell-Breuning charakterisierte sie als die "Lehre darüber, wie wir unser Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft verstehen, einzurichten und zu ordnen haben." Besondere Brisanz hat die Soziallehre heute u.a. im Horizont der lateinamerikanischen Befreiungstheologie und in der Auseinandersetzung mit dem Sozialismus.

### b) Grundlegende Aussagen

Für die kirchliche Soziallehre sind drei Prinzipien von fundamentaler Bedeutung: das Personenprinzip, das Solidaritätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip. Sie bilden die Basis der Argumentation und des Kampfes von Adolf Daens.

Das Personenprinzip besagt, daß der Mensch Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen ist. Jedem Menschen steht der Anteil an den Gütern der Erde zu, der ihm zum Leben notwendig ist; er hat ein Recht auf Privateigentum; die Arbeit dient ihm, nicht er der Arbeit. Im Solidaritätsprinzip wird die Zuordnung von Person und Gemeinschaft gedacht: Der einzelne trägt Verantwortung für das Ganze; Eigentum beinhaltet eine soziale Verpflichtung; das Gemeinwohl kann Enteignungen verlangen; absoluter Individualismus wie staatlicher Kollektivismus werden abgelehnt. Das Subsidiaritätsprinzip betont das Recht der kleinen Lebenskreise: in ihren jeweiligen Lebensräumen sollen Individuen und Gemeinschaften frei tätig werden können; jeder soll aus eigenem Antrieb, auf eigene Verantwortung und unter Ausschöpfung seiner eigenen Fähigkeiten seine Angelegenheiten regeln können; die Gesellschaft und der Staat sollen Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

### c) Literatur

Texte zur Katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. Mit einer Einführung von O. von Nell-Breuning. Kevelaer, 5. Aufl. 1982